

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 04/21/22

den 19.10.2021

Urteil

In der Sportrechtssache

Tätlichkeiten des Spielers X (SV Teutonia Uelzen) beim Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Süd -Staffel 1- am 05.09.2021, zwischen den Vereinen SV Stadensen und SV Teutonia Uelzen II

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 14.10.2021 in 29525 Uelzen/Oldenstadt im mündlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Spieler X (SV Teutonia Uelzen) wird wegen Tätlichkeit und Beleidigung gem. § 43 Nr. 2 und Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung eine Sperrstrafe von 6 Monaten, beginnend am 06.09.2021 und endet mit Ablauf des 06.03.2022 verhängt. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Winterpause liegt, wird gegen den Spieler X zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ausgesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung der SV Teutonia Uelzen.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung zulässig.

I. Sachverhalt:

In dem Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Süd -Staffel 1- zwischen den Vereinen SV Stadensen und SV Teutonia Uelzen II am 05.09.2021 wurde der Ball in der 85. Minute lang aus der Hälfte des SV Stadensen geschlagen. Zu dieser Zeit lief der Spieler Y an dem auf dem Boden liegenden Spieler X vorbei, als dieser plötzlich aufstand, hinter dem Spieler Y herlief und ihn von hinten in die Beine trat. Der Spieler Y kam dabei zu Fall und wurde am Boden liegend abermals getreten und zusätzlich zweimal angespuckt. Der Spielball war zu dieser Zeit ca. 40 m entfernt. Der Spieler X wurde daraufhin vom Schiedsrichter mit der Roten Karte des Feldes verwiesen. Beim Verlassen des Spielfeldes äußerte er gegenüber dem Schiedsrichter den Ausspruch „Was pfeifst du hier für einen Scheiß“.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Zu dieser Feststellung ist das Kreissportgericht aufgrund der zeugenschaftlichen Aussage des Schiedsrichters, der Aussage des Spielers Y und der zum Teil geständigen Einlassung des beschuldigten Spielers X gelangt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Beschuldigte eingeräumt seinen Gegenspieler, den Spieler Y, von hinten mit Absicht in die Beine getreten und ihn zu Boden gestoßen zu haben, auch ein Spucken wird nicht in Abrede gestellt. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, dass er den am Boden liegenden Spieler Y ein zweites Mal leicht getreten hat, auch ein zweites Spucken wird in Abrede gestellt.

Ebenso will er den Schiedsrichter nicht beleidigt haben, vielleicht hat den Ausspruch ein anderer Spieler von sich gegeben.

Er hat ergänzend ausgesagt, er sei während des Spiels mehrmals vom Spieler Y mit den Worten „Hurensohn“, „Bastard“ und „Ich fick deine Mutter“ beleidigt worden, wobei ihm nach den ständigen Provokationen irgendwann die Sicherung durchgebrannt ist. Er sei ein emotionaler Spieler, sei sich jedoch sicher, dass so etwas nicht noch einmal vorkommen wird.

II. Entscheidungsgründe

Das Sportgericht geht davon aus, dass der Spieler X seinen Gegenspieler zunächst durch einen Tritt von hinten zu Fall gebracht hat, ihn anschließend am Boden liegend noch einmal trat und ihn zusätzlich zweimal bespuckte.

Der Strafraum für die Tötlichkeiten gem. § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung sieht Sperrstrafen von drei Wochen bis zu zwölf Monate Sperre und ggf. Verbandsausschluss vor.

Bei der Strafzumessung ist zu Lasten des Spielers X zu berücksichtigen, dass er innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrere schwerwiegende Tötlichkeiten begangen hat, die als eine einheitliche Tat zu bewerten und auch entsprechend zu bestrafen sind. Jemand, der hinter einem Spieler herläuft, ihn von hinten in die Beine tritt, ohne dass der Ball in der Nähe ist, handelt mit der Absicht sein Gegenüber ernsthaft zu verletzen. Dieser Tritt kam für den Spieler Y völlig unverhofft, dabei ist es nur einem glücklichen Umstand zu verdanken, dass er sich nicht verletzt hat und weiterspielen konnte. Strafverschärfend ist der zweite, wenn auch leichtere Tritt, zu werten. Wer einen am Boden liegenden Spieler ein zweites Mal tritt, handelt mit Vorsatz. Von einer Affekthandlung geht das Sportgericht hier nicht aus, zumal der Schiedsrichter das Spiel bereits nach dem ersten Tritt unterbrochen hatte.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spieler X stellt nicht in Abrede seinen Gegenspieler, nachdem er ihn zu Fall gebracht hat, am Boden liegend einmal anspuckte, ein zweites Anspucken bestreitet er jedoch. Seine Aussage wird durch die Aussage des Schiedsrichters widerlegt, der eindeutig auch ein zweites Spucken gesehen hat. Dies wird als Tätlichkeit gesehen, darüber hinaus stellt das Anspucken einen besonders hohen Handlungswert dar. Wer sein Gegenüber vorsätzlich anspuckt und davon geht das Sportgericht aus, verletzt ihn zwar nicht in der Gesundheit, jedoch greift er damit erheblich seine Menschenwürde an. Derartige Handlungen sind ekelig und gehören nicht auf den Fußballplatz. Sie demütigen nicht nur den Gegenspieler, sondern schädigen auch das Ansehen des Fußballsports erheblich.

Das Sportgericht ist sich sicher, dass es zuvor eine verbale Auseinandersetzung gegeben hat, dabei soll nach Aussage des Beschuldigten X sein Gegenspieler Y, als er am Boden lag beim Vorbeilaufen den Spruch *„Bleib liegen Kleiner, sonst fliegst du wieder“* gesagt haben, dieser Ausspruch, wenn er denn gefallen ist, rechtfertigt jedoch auf keinen Fall sich zu solch einem Verhalten hinreißen zu lassen.

Dass er von dem Spieler Y während des Spiels fortwährend u. a. mit den Worten *„Hurensohn“*, *„Bastard“* und *„Ich fick deine Mutter“* beleidigt worden ist, ließ sich in der mündlichen Verhandlung nicht beweisen. Der Spieler Y bestreitet dies, der Schiedsrichter und auch die Assistenten, als einzige neutrale Personen, haben solche Worte nicht gehört.

Den Ausspruch *„Was pfeifst du hier für einen für ein Scheiß“*, den der Schiedsrichter in seinem Sonderbericht vermerkte und den er in der mündlichen Verhandlung wiederholte, bewertet das Sportgericht als Beleidigung. Zwar bestreitet der Spieler X diesen Ausspruch getätigt zu haben, er selber gibt an, dass diese Aussage vielleicht ein anderer Spieler von sich gegeben hat. Das Sportgericht hat jedoch keine Zweifel an der Aussage des Schiedsrichters, der diesen Ausspruch eindeutig vom Spieler X gehört hat.

Auch wenn das Spiel von Emotionen geprägt war, der Schiedsrichter vielleicht auch kleinlich piffte, sind sowohl sein Sonderbericht als auch seine in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben insgesamt glaubhaft und werden somit als geltende Beweisregel gemäß § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung gewertet.

Zugunsten des betroffenen Spielers X ist dagegen zu berücksichtigen, dass er sein Verhalten für unentschuldigbar hält, er bei der mündlichen Verhandlung ernstliche Reue gezeigt und sich auch während der mündlichen Verhandlung bei seinem Gegenspieler entschuldigt hat.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Die insoweit verhängte Sperrstrafe von insgesamt 6 Monaten ist aufgrund der Schwere der aufeinanderfolgenden Taten daher einerseits erforderlich, andererseits aber auch gerade genügend. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Winterpause liegt, ist zum Sühnezweck zusätzlich eine Geldstrafe von 100,00 Euro verhängt worden. Die Geldstrafe liegt dabei im unteren Bereich des Möglichen, hätte viel höher ausfallen können. Berücksichtigt worden ist hierbei, dass es sich beim Spieler X um einen jungen Spieler handelt. Das Sportgericht geht davon aus, dass sich der Spieler X die verhängte Sperr- und Geldstrafe als Warnung dienen lässt und sich zukünftig normgerecht verhält.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung der SV Teutonia Uelzen.

a. Gebühren	--
b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht)	101,40 Euro
c. Post- und Telekommunikation (pauschal)	10,00 Euro
d. sonstige Kosten (pauschal)	20,00 Euro
e. Auslagen Zeugen/Beteiligte	--
f. Sonstige Kosten	--

Verfahrenskosten insgesamt: **131,40 Euro**

Geldstrafe: **100,00 Euro**

Gesamtkosten: **231,40 Euro**

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, trägt der Spieler **X** unter Vereinshaftung der SV Teutonia Uelzen.